

# RS OGH 1994/11/23 1Ob615/94, 3Ob114/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

## Norm

ABGB §364a

## Rechtssatz

Auch für diesen Haftungstatbestand ist es nicht erforderlich, daß der Liegenschaftseigentümer die mit seiner Anlage verbundene Gefahr zumindest abstrakt hätte vorhersehen können, ist es doch gerade Zweck des § 364 a ABGB, zu verhindern, daß der Nachbar den einmal behördlich bewilligten Betrieb untersagen kann. Die zumindest objektive Vorhersehbarkeit der Schadensfolgen ist nur in solchen Fällen zu fordern, wo die Analogie zu § 364 a ABGB gebilligt wird, obwohl eine baubehördliche Bewilligung überhaupt fehlt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 615/94  
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 615/94
- 3 Ob 114/18p  
Entscheidungstext OGH 27.06.2018 3 Ob 114/18p  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037050

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)